



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. Juli 2021

7

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Betriebsstätte Nauendorf, Löbejüner Straße 21, **06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz** 110

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der DOW Olefinverbund GmbH, Sol- und Speicherfeld Teutschenthal, Lange Lauchstädter Straße 45, **06179 Teutschenthal** 110

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den **Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24** 110

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OHplus GmbH in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in **39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis** 111

· Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zum Antrag der

Firma Energiepark Hadmersleben GmbH in 39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen am Standort Bitterfeld-Wolfen in **39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben, Landkreis Börde** 112

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der VPL Coatings GmbH & Co. KG, Kunstseidestraße 7, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Chemiepark, Areal A auf Erteilung einer Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Verpackungsmittellacken in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 112

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale in **06193 Wettin, Landkreis Saalekreis** 113

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Anzeige der Fa. Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG einer einfachen Planänderung nach § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Rossnerwehr bei **Großosida, Burgenlandkreis** 114

- . Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit **Cisatracurio NORMON 2 mg/ml** in spanischer Aufmachung **114**
- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des **Kiessandtagebaus Trabitz/Sachsendorf/Schwarz** **115**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH **116**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den **Beschlüssen V/01-2021 bis V/16-2021** **116**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Regionalversammlung am 28.07.2021 **118**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Betriebsstätte Nauendorf, Löbejüner Straße 21, 06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH,
Betriebsstätte Nauendorf,
Löbejüner Straße 21,
06193 Wettin-Löbejün OT Merbitz**

in der Zeit vom 26. Juli bis 27. August 2021 in der Stadt Wettin-Löbejün, Ordnungsverwaltung, Markt 1, 06193 Wettin-Löbejün während der Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Walter, SB Feuerwehr/Brandschutz, Tel. 034603 757-25 oder per E-Mail: brandschutz-feuerwehr@mail-wl.de vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der DOW Olefinverbund GmbH, Sol- und Speicherfeld Teutschenthal, Lange Lauchstädter Straße 45, 06179 Teutschenthal

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**DOW Olefinverbund GmbH,
Sol- und Speicherfeld Teutschenthal,
Lange Lauchstädter Straße 45,
06179 Teutschenthal**

in der Zeit vom 26. Juli bis 27. August 2021 in der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal im Raum 005 (KG) während der aktuellen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 034601 / 36 644, dirk.moebius@gemeinde-teutschenthal.de oder Tel. 034601 / 36 650, lysann.treff@gemeinde-teutschenthal.de möglich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Herrn Moebius oder Frau Treff vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für den Kehrbezirk Harzkreis Nr. 24

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Oktober 2021** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 24

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Juli 2021 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. August 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der OHplus GmbH in 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Glycerinaufbereitungsanlage in 39418 Staßfurt, Landkreis Salzlandkreis

Die OHplus GmbH in 39418 Staßfurt beantragte mit Schreiben vom 14.05.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Glycerinaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 16.000 t/a

Hier: Erweiterung der Anlage um eine dritte Destillationslinie und Erhöhung der Kapazität auf 27.000 t/a

auf einem Grundstück in **39418 Staßfurt**

in der Gemarkung: **Staßfurt,**
Flur: **1,**
Flurstück: **1703.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Anlagenstandort befindet sich in einem traditionellen Industriegebiet (Kraftwerksstandort) im Norden von Staßfurt.
- Folgende Schutzgebiete befinden sich im näheren Umfeld der Anlage:

Gebiet	Richtung	Abstand
FFH-Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 1.300 m
FFH-Gebiet 102 „Salzstelle bei Hecklingen“ gleichzeitig NSG „Salzstelle bei Hecklingen“	südwestlich	ca. 1.900 m
FFH-Gebiet 241 „Weinberggrund bei Hecklingen“	westlich	ca. 3.700 m
LSG „Bodeniederung“	südlich	ca. 700 m

Aufgrund der gleichbleibenden Emissionen und der relativ großen Abstände zu o. g. FFH-Gebieten sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser europäischen Schutzgebiete nicht zu erwarten.

- Durch die beantragte Anlagenerweiterung entstehen keine neuen Emissionsquellen, da der aus der dritten Glycerindestillation zusätzlich anfallende Abluftstrom in der bestehenden Abluftbehandlungsanlage behandelt wird. Dieser Abluftbehandlungsanlage wird zusätzlich ein Abluftwäscher vorgeschaltet, der die Reinigungsleistung der Abluftbehandlung insgesamt verbessern wird.
- Neue lärmrelevante Apparate werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik ausgelegt. Auch nach Anlagenerweiterung wird es nicht zu erheblich nachteiligen Lärmimmissionen kommen.
- Die Glycerinaufbereitungsanlage bleibt auch nach der Änderung ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall-Verordnung. Die technischen Anforderungen an die sichere Auslegung und den Betrieb der Anlage werden vollständig erfüllt. Es ergeben sich keine Gefahren oder negative Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Umgebung. Anhand einer Ausbreitungsprognose wurde nachgewiesen, dass die nach KAS-18 geforderten Sicherheitsabstände zu benachbarten Schutzobjekten sicher eingehalten werden.
- Dadurch, dass es sich bei den baulichen Veränderungen der Glycerinaufbereitungsanlage um eine flächenmäßig geringe Erweiterung (ca. 104 m²) eines bestehenden Produktionsgebäudes handelt, ist nicht zu erwarten, dass sich das Vorhaben erheblich nachteilig auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden und Fläche auswirken wird.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Relevante Auswirkungen auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da sich durch die bauliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes (Verlängerung des Gebäudes um ca. 9 m) das Gesamterscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändern wird, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die o. g. Schutzgebiet nicht zu erwarten.
- Relevante nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der §§ 9 und 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Widerspruchsverfahrens zum Antrag der Firma
Energiepark Hadmersleben GmbH in 39387
Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben, auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für
die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von
mehr als 50 Metern und weniger als 20
Windkraftanlagen am Standort Bitterfeld-Wolfen in
39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben,
Landkreis Börde**

Die Energiepark Hadmersleben GmbH in 39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben, beantragte mit Schreiben vom 30.05.2016 beim Landkreis Börde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

in **39387 Oschersleben (Bode), OT Hadmersleben**

Gemarkung: **Hadmersleben,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **21, 42 und 75.**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass in dem Widerspruchsverfahren im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere verursacht durch die mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windkraftanlagen verbundenen Geräusch- und Schattenwurfimmissionen, können im Ergebnis der vorgelegten Geräuschimmissions- und Schattenwurfgutachten ausgeschlossen werden.
- Auf angrenzende Biotopstrukturen (Gehölzbestände) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der mit der Versiegelung verbundene Eingriff wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (u. a. Ruderalisierung im Bereich Mastfuß, Lückenschluss von Baumreihen (Esche) – Schachtweg) ausgeglichen.
- Bei Begehungen der von dem Vorhaben beanspruchten Ackerflächen wurden keine Vorkommen von Feldhamstern nachgewiesen.

- In der Gesamtbetrachtung können bei einigen Kleinvogelarten (z.B. Wachtel, Feldlerche, Wiesenschafstelze) Verluste durch Vogelschlag auftreten bzw. es ist eine Umgruppierung von Revieren im Umfeld der geplanten Anlagen möglich. Auch kann aufgrund des hohen Raumbedürfnisses von Greifvögeln zur Brutzeit sowie der gelegentlichen Frequentierung des Standortes, z.B. bei der Nahrungssuche oder Überflügen, eine Betroffenheit der im Umfeld vorkommenden Greifvogelarten und weiteren Großvögeln in Form einzelner Schlagopfer über den Betriebszeitraum der geplanten Anlagen nicht mit letztendlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein signifikantes, d.h. populationsgefährdendes Schlagrisiko durch die Errichtung des Windfeldes lässt sich jedoch für keine der Spezies ableiten.
- Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Fledermäuse im Umfeld der geplanten Anlage zu erwarten.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen werden vollständig kompensiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserneubildung und dem nächsten Wasserschutzgebiet Zone 3 „Halberstadt / Klus“. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt in geschlossenen System.
- Aufgrund der unmittelbaren Vorbelastung durch den Bestandswindpark und weiträumiger betrachtet, der Vorbelastung durch den Windpark Egelin Nord sowie den Windpark Groß Germersleben kann nicht von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.
- Aufgrund der aus Sicht des Denkmalschutzes relativ großen Abstände zu den nächsten Orten (u. a. Westeregeln und Kroppenstedt) und aufgrund der Vorbelastung durch den Bestandswindpark sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der VPL Coatings GmbH &
Co. KG, Kunstseidestraße 7, 06766 Bitterfeld-Wolfen,
OT Wolfen, Chemiepark, Areal A auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur störfallrelevanten Errichtung und
Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage
zur Herstellung von Verpackungsmittellacken in
06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der VPL Coatings GmbH & Co. KG in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Kunstseidestraße 7 wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Verpackungsmittellacken
Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen
mit einer Kapazität von 6000 t/a (max. 24 t/d)**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **17**,
Flurstück: **7/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 23b Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2021 bis einschließlich 29.07.2021

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitz OT Bitterfeld**
Zimmer 312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 03494/6660732.

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258).

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser
zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.
§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Planfeststellungsverfahrens zum Antrag der
Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf auf
Erteilung eines Planänderungsbeschlusses nach
§ 76 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
(VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der
Wasserkraftanlage Pögritzmühle Wettin an der Saale
in 06193 Wettin, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Wasserkraftwerke H. Soller in 85290 Ilmendorf beantragte mit Datum vom 19. April 2021 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung einer 2. Planänderung für den Wehrrumbau am Großen Wettiner Wehr im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Wasserkraftanlage Pögritzmühle in 06193 Wettin.

Grundstück
Landkreis: **Saalekreis**,
Gemarkung: **Wettin**,
Flur: **2**,
Flurstück: **1053**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben bzw. mit den Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentlichen Gründe für die Feststellung:

- Mit der geplanten Verlängerung des Auslaufgerinnes für den Fischabstieg bleibt die bauzeitliche sowie die betriebs- bzw. anlagebedingte Hochwasserneutralität der Wasserkraftanlage gewährleistet.

- Die geplante Veränderung wirkt sich nicht maßgeblich auf das Landschaftsbild im Umfeld des Großen Wettiner Wehres aus.
- Zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt oder andere Störungen Dritter während der Arbeiten sind nicht zu erwarten. Es werden keine Stauzielveränderungen vorgenommen.
- Bezüglich Zufahrt und Bauablauf ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie Boden und Fläche sind mit der Verlängerung des Auslaufgerinnes nicht zu erwarten.
- Alle baulichen Anlagen und der Sohlbereich in und nach der geplanten Freischussgasse werden so gestaltet, dass abdriftende Fische nicht verletzt werden.
- Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft werden mit dem Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden mit den Veränderungen des Planes nicht geschaffen.
- Da keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Anzeige der Fa. Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG einer einfachen Planänderung nach § 76 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für eine unwesentliche Planänderung der Wasserkraftanlage Rossnerwehr bei Großosida, Burgenlandkreis

Die Fa. Zeitzer Wasserkraft Gesellschaft mbH & Co. KG zeigte mit Datum vom 11. März 2021 beim Landesverwaltungsamt Planänderungen für die Wasserkraftanlage Rossnerwehr bei Großosida im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Wasserkraftanlage im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung an (AZ. 404.1.8-62211-0165 und 404.1.8-62211-0165ä1).

Grundstücke
Landkreis: **Burgenlandkreis,**
Gemarkungen: **Bergisdorf und Grana,**
Fluren: **Bergisdorf: 8; Grana: 3**
Flurstücke: **Bergisdorf: 80; Grana: 17, 37, 38, 68.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekanntgegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben mit den angezeigten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass im Rahmen der Änderungsanzeige nach § 76 Abs. 2

VwVfG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentlichen Gründe für die Feststellung:

- Die geplante Verkleinerung des Turbinenhauses (Höhe von 8 m auf 4,50 m und Länge von 12,85 m auf 10,35 m) und der Reduzierung der Höhe der Seitenwände der Fischaufstiegsanlage über dem Gelände wirken sich nicht maßgeblich und eher günstig auf das Landschaftsbild im Umfeld des Rossnerwehres aus.
- Die Änderung der Ausführung des Verschlusses des Zulaufs zur Fischabstiegsanlage als Doppelschütz mit 2 Abstiegsfenstern statt eines Stemmtores führt zu keinen neuen oder zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für den Fischabstieg.
- Bezüglich Zufahrt und Bauablauf ergeben sich keine maßgeblichen Veränderungen.
- Neue nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Biodiversität sowie Boden und Fläche sind mit den konstruktiven Optimierungen der Fischaufstiegsanlage und der Fischabstiegsanlage nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkungen auf die Schutzgüter Klima oder Luft werden mit den Anpassungen nicht hervorgerufen.
- Auf die Hochwasserneutralität haben die Anpassungen keinen Einfluss.
- Neue oder zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden mit den Veränderungen des Planes nicht geschaffen.
- Da keine zusätzlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, ergeben sich auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Diese Einschätzung der zuständigen Behörde ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechen den Vorgaben des § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Cisatracurio NORMON 2 mg/ml in spanischer Aufmachung

vom 05. Juli 2021

Die Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 AMG zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit Cisatracurio NORMON 2 mg/ml in spanischer Aufmachung vom 02. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Die unter Ziffer 3 Satz 1 genannte Befristung wird bis 06.08.2021 verlängert. Sie kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVWA als bekannt gegeben.

geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom Juli 2021) und auf der Homepage des LVwA.

Begründung

Mit der Verlängerung der Gestattung des Inverkehrbringens des nicht in Deutschland zugelassenen Fertigarzneimittels Cisatracurio NORMON 2 mg/ml in spanischer Aufmachung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover vom 30.06.2021 wurde auf die weiterhin eingeschränkte Verfügbarkeit cisatracuriumhaltiger Arzneimittel reagiert. Da auch in Sachsen-Anhalt befindliche Krankenhausversorgende und Krankenhausapotheken von diesem Engpass betroffen sind, ist eine Fristverlängerung eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, um dem Versorgungsnotstand zu begegnen.

Gesetzliche Grundlage für die Fristverlängerung ist § 31 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Weiterhin wird die Gestattung erneut zeitlich befristet erteilt. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG. Demnach sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie orientieren sich an der Aussage zur Lieferfähigkeit des in Deutschland zugelassenen Präparates des Verbringenden.

Alle weiteren Bestandteile und Nebenbestimmungen sowie Auflagen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Dr. Anja Schmeil
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Kiessandtagebaus Trabit/Sachsendorf/Schwarz

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG legte mit Schreiben vom 03.05.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung des bergrechtlich planfestgestellten Abbauvorhabens Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz, Abbaufeld B3 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit des Abbaufeldes B3 um 5 Jahre bis zum 31.12.2027 für den

Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Inhaberin der Bewilligung „Trabit/Sachsendorf/Schwarz“, Berechtsams-Nr. II-B-f-231/92 zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ ist die Firma SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG. Der obligatorische Rahmenbetriebsplan für das Abbaufeld B3 wurde mit Entscheidung vom 25.04.2006 bergrechtlich planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG betreibt auf Grundlage des o. g. Rahmenbetriebsplans den Kiessandtagebau Trabit/Sachsendorf/Schwarz. Aufgrund der Abbauentwicklung der letzten Jahre im Abbaufeld B3 beantragte die SCHWENK Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG die Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2027. Änderungen der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnologie sowie der jährlichen Fördermengen und des Transportregimes sind mit der beabsichtigten Planänderung nicht vorgesehen.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die beabsichtigte Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um 5 Jahre bis zum 31.12.2027 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellt. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über die teilweise Aufhebung einer Bergbauberechtigung der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesberggesetz wird die

Bewilligung **Nr. II-B-f-10/91**
im Bewilligungsfeld **Löberitz**
für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**
im Landkreis **Saalekreis**

auf Antrag vom 12.10.2020 der Inhaberin der Bergbauberechtigung, der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH, Köthener Straße 13 in 06193 Petersberg, teilweise aufgehoben.

Die Begrenzung des verbleibenden Bewilligungsfeldes ist im Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt einsehbar.

Mit der Bekanntgabe der teilweisen Aufhebung erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Halle, den 08.06.2021

Im Auftrag


Rappelber



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/01-2021 bis V/16-2021

Beschluss V/01-2021

Die Bekanntmachungen zum Beschluss V/01-2021 (Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Vorsitzenden sowie Einsichtnahme) befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil dieses Amtsblattes.

Beschluss V/02-2021

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fest und entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/03-2021

Die Regionalversammlung beschließt als Grundlage für die Entscheidung gemäß § 7 Abs. 2 ROG über die aus der öffentlichen Beteiligung und Auslegung des Entwurfs der Teiländerung des 2. Entwurfs zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht 2017 eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 8 eine Prüfung und Bewertung nach Gliederungspunkten vorzunehmen. Im

Nachgang werden basierend auf dem entscheidungsrelevanten Abwägungsmaterial zum Planentwurf die für die Planungsregion Halle bedeutsamen Grundsätze der Raumordnung sowie alle berührten öffentlichen und privaten Belange nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen gegeneinander und untereinander abgewogen. Diese Abwägung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Entscheidungen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/04-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 0 Sonstiges zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/05-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.1.4. Entwicklungsachsen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/06-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/07-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.1. Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/08-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.4.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/09-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.5.1. Regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/10-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.8.2. Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/11-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 5.10.1. Energieversorgung zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/12-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt 10.0. Begründung und 11.0. Anlagen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/13-2021

Die Regionalversammlung stimmt der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Punkt Umweltbericht zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/14-2021

Die Regionalversammlung beschließt, die für den Entwurf „Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ bedeutsamen raumordnerischen Erfordernisse sowie öffentlichen und privaten Belange werden gemäß § 7 Abs. 2 ROG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG einschließlich aller im Zuge der öffentlichen Beteiligung und Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken nach § 9 ROG, die in der Tabelle der Auswertung der Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Planänderung zusammengeführt sind (vgl. Anlage 1 zu TOP 8), gegeneinander und unter-einander abgewogen. Dieser Abwägung zu Grunde gelegt werden auch die Entscheidungen gemäß Beschluss-Nr. V/50-2019. Bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung werden diese abschließend abgewogen. Die Regionalversammlung stimmt den vorgenannten Abwägungen und Entscheidungen zu und macht sich diese zu Eigen.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Beschluss V/15-2021

Die im Zuge der öffentlichen Beteiligung/Offenlage zum Entwurf der Teiländerung des 2. Entwurfs zur Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht 2017 eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß Anlage 1 zu TOP 8 zu den bedeutsamen raumordnerischen Erfordernissen der Planänderung wurden von der Regionalversammlung abschließend abgewogen. Im Ergebnis dieses Abwägungsprozesses konnten alle raumordnerischen Belange der Planänderung geklärt werden. Die Regionalversammlung beschließt unter Einbeziehung der Abwägungsentscheidungen zum 2. Entwurf der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle mit Umweltbericht 2017 (Beschluss-Nr. V/50-2019), dass eine erneute Beteiligung und Auslegung des Entwurfs zur Planänderung zum Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010 mit Umweltbericht, in der als Anlage zu TOP 10 beigefügten Fassung, wegen erheblicher Änderungen des Planentwurfs nicht erforderlich ist.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



TOP 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 08.07.2021

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Beschluss V/16-2021

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) im Ergebnis und auf Grundlage der vorgenommenen Abwägungen gemäß Beschluss-Nr. B V/15-2021 die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Halle 2010, in der als Anlage zu TOP 10 beigefügten Fassung. Die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans (REP) Halle 2010 bedarf gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 der Genehmigung der obersten Landesentwicklungsbehörde. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Planänderung REP Halle in der beschlossenen Fassung zur Genehmigungseinreichung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde vorzubereiten und ggf. Ergänzungen redaktioneller Art einzuarbeiten.

Halle (Saale), den 05.05.2021


Hartmut Handschak
1. Stellv. des Vorsitzenden
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Halle



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Regionalversammlung am 28.07.2021

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 28.07.2021 um 16.00 Uhr im Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 28.07.2021

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.02.2021
- TOP 4 Entgegennahme des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung des Vorsitzenden
- TOP 5 Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Zentrale-Orte-Konzept – Festlegung der grundzentralen Orte in der Planungsregion Magdeburg“
- TOP 6 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats

Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 7/2021
15. Juli 2021

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle zum Beschluss V/01-2021**

- Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung des Vorsitzenden sowie Einsichtnahme

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: V/01-2021

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 die Jahresrechnung 2018 unter Beschluss V/01-2021 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung erteilt.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschrie- bener Ansatz	Ergebnis 2018	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	429.400,00	437.140,56	7.740,56
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.000,00	627,35	-372,65
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Erträge	0,00	66,60	66,60
Finanzerträge	0,00	3,16	3,16
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	430.400,00	437.837,67	7.437,67
Personalaufwendungen	355.500,00	333.028,59	-22.471,41
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.700,00	60.321,36	-11.621,36
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	68.500,00	56.848,70	-11.651,30
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	20.700,00	12.063,20	-8.636,80
Ordentliche Aufwendungen	493.400,00	462.261,85	-31.138,15
Ordentliches Ergebnis	-63.000,00	-24.424,18	38.575,82
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	-63.000,00	-24.424,18	38.575,82
Jahresergebnis		-24.424,18	

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2017	zum 31.12.2018	Veränderungen
Anlagevermögen	37.304,22	65.955,02	28.650,80
Umlaufvermögen	357.126,55	285.323,17	-71.803,38
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	12.665,03	16.400,01	3.734,98
Bilanzsumme	407.095,80	367.678,20	-39.417,60

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2017	zum 31.12.2018	Veränderungen
Eigenkapital	350.217,73	325.793,55	-24.424,18
Rückstellungen	23.061,74	10.425,49	-12.636,25
Verbindlichkeiten	27.398,93	25.041,76	-2.357,17
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.417,40	6.417,40	0,00
Bilanzsumme	407.095,80	367.678,20	-39.417,60

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.586,26 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-50.978,50 Euro
= Finanzmittelüberschuss	-70.564,76 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	353.059,93 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	282.495,17 Euro

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2018 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 19.07.2021 bis 30.07.2021

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, An der Fliederwegkaserne 21 in 06130 Halle (Saale) aus.

Halle, den 29.06.2021



Götz Ulrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle